

Stuttgart, 27.10.2009

Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2010

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Einbringung	nicht öffentlich	09.11.2009
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	02.12.2009
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.12.2009

Beschlußantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Begründung:

Die Verwaltung hat als Teil des Haushaltssicherungskonzepts 2009 (GR Drs 849/2009) vorgeschlagen, den Hebesatz für die Grundsteuer ab 1. Januar 2010 von 400 auf 470 Punkte zu erhöhen. Die Satzung über die Erhebung der Realsteuern ist entsprechend anzupassen.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlage
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes 1973 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 18. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Realsteuern vom

12. Februar 1990 (Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 1990), zuletzt geändert am 20. November 2008 (Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2008), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 470 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge. | 470 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Beteiligte Stellen

Referat WFB

Michael Föll

Anlagen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Realsteuern